

Frühjahrssession 2019 der eidgenössischen Räte

Positionen der SBVg auf einen Blick:

Im Nationalrat:

- **18.3383 Mo. Ständerat (RK). Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung:** Die SBVg unterstützt die Motion des Ständerats. Mit der Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung kann eine Lücke im schweizerischen Rechtssystem geschlossen werden. Weiter wird dadurch die Voraussetzung für zusätzliche Potentiale für das Vermögensverwaltungsgeschäft geschaffen.
- **18.3505 Mo. Ständerat (Noser). International konkurrenzfähige kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. KAG im Interesse der Schweizer Anleger anpassen:** Die SBVg empfiehlt diese Motion zur Annahme. Die Motion ist im Interesse des Schweizer Finanzplatzes und stärkt die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Fonds.
- **18.4094 Mo. WAK. Identifikationsschwelle für Bargeldtransaktionen:** Die SBVg empfiehlt diese Motion klar zur Ablehnung. Die Motion will die Identifikationsschwelle für Bargeldtransaktionen bei Fr. 25'000.- belassen. Sie ist ein Signal in die falsche Richtung.
- **18.082 Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke:** Die SBVg spricht sich für die Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke aus.
- **16.050 Steueramtshilfegesetz. Änderung:** Die SBVg unterstützt ein Nichteintreten auf diese Vorlage.
- **18.049 Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste:** Die SBVg unterstützt das Bundesgesetz zur Einführung einer E-ID und setzt sich für eine rasche Realisierung des Gesetzes ein. Die SBVg begrüsst, dass bestehende Identifikationseinheiten (bspw. die Identifizierung gemäss VSB) als Basis für die E-ID anerkannt werden, regt jedoch an, auf die vorgesehene Befristung zu verzichten. Da im Rahmen der Geldwäscherei-Bekämpfung bereits eine national und international streng regulierte sowie allseits anerkannte Identifizierung stattfindet, macht es aus Kosten-, Effizienz- und Verbreitungsgründen Sinn, diese Identifizierung auch für die E-ID generell als genügend bzw. gleichwertig zu anerkennen.

Im Nationalrat

18.3383 Mo. Ständerat (RK). Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung:

Am 13. März befasst sich der Nationalrat mit der Motion der Rechtskommission des Ständerats. Diese will den Bundesrat beauftragen, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen. Bereits mehrfach hat sich das Parlament für die Einführung eines Trusts ins Schweizer Recht ausgesprochen. Die SBVg hat diese Bestrebungen stets unterstützt, bietet die Einführung des Trusts nach Schweizer Lesart doch die Möglichkeit, eine Lücke im schweizerischen Rechtssystem zu schliessen und Potentiale für das Vermögensverwaltungsgeschäft zu erschliessen. Die Annahme der Motion durch den Ständerat zeigt den Handlungsbedarf in dieser Thematik auf und spricht die Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen für den Trust zu schaffen, eindeutig dem Bundesrat zu. Für den Finanzplatz ist entscheidend, dass der Trust bald möglichst ins Schweizer Recht aufgenommen wird. Nur so kann dem Umstand begegnet werden, dass die Schweiz aktuell keine eigenen Trust-Regeln kennt, aber seit 2007 nach ausländischem Recht gegründete Trusts aufgrund eines internationalen Übereinkommens anerkennt.

Position SBVg: Annahme der Motion.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die Motion der RK des Ständerats. Die Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung klärt eine aktuell unbefriedigende Rechtssituation und ermöglicht, eine schweizerische Lösung für Trusts zu finden. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erschliessen sich dadurch wichtige Potentiale. Vor dem Hintergrund des Automatischen Informationsaustausches (AIA) und des veränderten regulatorischen Umfeldes ist die Zeit reif, diesen Schritt zu machen. Das schweizerische Vermögensverwaltungsgeschäft würde durch die neuen rechtlichen Möglichkeiten belebt.

18.3505 Mo. Noser. International konkurrenzfähige kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. KAG im Interesse der Schweizer Anleger anpassen

Am 13. März befasst sich der Nationalrat mit der Konkurrenzfähigkeit kollektiver Kapitalanlagen. Ständerat Ruedi Noser verlangt in seiner Motion, dass das Kollektivanlagen-Gesetz (KAG) dahingehend anzupassen ist, dass bei Schweizer kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger wahlweise auf die zusätzliche Produktgenehmigung (Art. 15 KAG sowie Art. 13 KAG bei gesellschaftsrechtlich organisierten Fonds) verzichtet werden kann. Diese Anpassung würde Schweizer Fonds für qualifizierte Anleger in der Schweiz international konkurrenzfähiger machen. Die Motion fordert den Bundesrat auf, Vorkehrungen zur Schaffung genehmigungsfreier kollektiven Kapitalanlagen nach KAG zu treffen, welche viel schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden können. Des Weiteren wird verlangt, dass der Bundesrat durch die erforderlichen weiteren Anpassungen im KAG sicherstellt, dass solche nicht genehmigungspflichtigen Schweizer Fonds im Ergebnis materiell nicht strengeren Regeln unterstehen als genehmigte Fonds und diesen steuerlich gleichgestellt sind. Der Ständerat hat die Motion im Herbst des vergangenen Jahres angenommen.

Position SBVg: Annahme der Motion.

Ein starker Finanzplatz Schweiz braucht international konkurrenzfähige Schweizer Fonds. Eine Liberalisierung des Kollektivanlagen-Gesetzes (KAG) ist deshalb zu begrüßen. Die Motion nimmt auf das Kundenschutzbedürfnis angemessen Rücksicht, da sie die Aufsicht durch die Finma nicht begrenzen will. Die SBVg empfiehlt dem Nationalrat, diese Motion im Sinne einer ganzheitlichen Stärkung des Finanzplatzes Schweiz anzunehmen.

18.4094 Mo. WAK. Identifikationsschwelle für Bargeldtransaktionen

Der Nationalrat beschäftigt sich am 13. März mit einer Motion seiner WAK. Diese fordert den Bundesrat auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Identifikationsschwelle für Bargeldtransaktionen von Finma-regulierten Finanzinstituten bei 25'000 Franken zu belassen und nicht, wie von der Finma geplant, auf 15'000 Franken zu senken. Die SBVg stimmt in dieser Thematik mit dem Bundesrat überein, der diese Motion ablehnt. Die von der WAK monierte Senkung der Schwelle betrifft sogenannte „Kassageschäfte“ und wird über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) geregelt, nicht über die Finma. Die VSB wurden 2018 durch die SBVg auf Empfehlung der Financial Action Task Force (FATF) der OECD überarbeitet. Internationale Standards und Empfehlungen wurden dabei berücksichtigt und aufgenommen. Dabei wurde auch die Identifikationsschwelle für Bargeldtransaktionen angepasst. Die revidierten VSB werden 2020 in Kraft treten. Die Motion der WAK will die darin vorgenommene Anpassung an internationale Richtlinien nun wieder aufheben. Die Senkung der Identifikationsschwelle bei Kassageschäften von 25'000 Franken auf 15'000 Franken entspricht dem internationalen Standard der FATF. Senkt die Schweiz diese Limite nicht auf 15'000 Franken, kann die Schweiz den «Enhanced Follow-Up Prozess» der FATF nicht verlassen und wird auf die schwarze Liste der FATF gesetzt, was zu Problemen (bspw. mit Korrespondenzbanken) für den Finanzplatz Schweiz und Schweizer Banken führt. Schweizer Banken wenden teilweise bereits heute Kassageschäfts-Limiten an, die tiefer als die 15'000 Franken liegen. Zudem kommen bei vielen Banken Kassageschäfte nicht häufig vor.

Position SBVg: Ablehnung der Motion.

Die Schweiz sollte keine negative Beurteilung der Financial Action Task Force im weiteren Prüfprozess riskieren. Diese droht jedoch, wenn die Empfehlung 10 der FATF nicht umgesetzt und die Identifikationsschwelle für Bargeldtransaktionen nicht auf 15'000 Franken gesenkt wird. Die SBVg empfiehlt daher klar, die Motion abzulehnen.

18.082 Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Am 20. März debattiert der Nationalrat über die Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke. Der Bundesrat hat mit seiner Vorlage auf die Länderüberprüfung und die damit verbundenen Empfehlungen des Globalen Forums reagiert. Die zweite Überprüfung der Schweiz durch das Globale Forum läuft bereits seit Ende des letzten Jahres. Daher sind die Behandlung der Vorlage und die Umsetzung der Empfehlungen zeitlich dringlich. Für die Reputation und Attraktivität des Standorts Schweiz ist es essenziell, dass die Schweiz den Empfehlungen angemessen Rechnung trägt und die Vorlage zeitnah abgeschlossen werden kann. Verglichen zur praktischen Tragweite der Vorlage ist der Preis für das Nichtbestehen der Prüfung für die Wirtschaft zu hoch.

Während die SBVg seit Jahren für die komplette Abschaffung der Inhaberaktien plädiert, schlägt die WAK-N nun einen neuen Kompromiss vor. Entscheidend ist, dass der neue Kompromiss mit den Empfehlungen des Global Forum konform ist. Der Vorschlag der WAK-N muss nun dahingehend geprüft werden.

Position SBVg: *Annahme der Vorlage.*

Die SBVg unterstützt die Vorlage des Bundesrates zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates nimmt Rücksicht auf die Branche und stellt zugleich sicher, dass die Empfehlungen angemessen umgesetzt werden können.

16.050 Steueramtshilfegesetz. Änderung

Die Eröffnung des Geschäfts 18.082 macht das Geschäft 16.050 obsolet. Die WAK-N hat dies erkannt und daher beschlossen, dem Nationalrat zu beantragen, auf das Geschäft nicht einzutreten. Die SBVg unterstützt, dass die Thematik des Steueramtshilfegesetzes auf der Basis der Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke geführt wird und empfiehlt daher, auf das Geschäft 16.050 nicht einzutreten.

Position SBVg: Nicht eintreten

Die SBVg unterstützt die Empfehlung der WAK-N, auf das Geschäft nicht einzutreten. Die erforderlichen Anpassungen am Steueramtshilfegesetz können über das Geschäft 18.082 erfolgen.

18.049 Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

Der Nationalrat befasst sich am 20. März mit dem neuen Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste. Durch die fortschreitende technologische Entwicklung verlagern sich Geschäftsprozesse immer mehr in die digitale Welt. Die Abwicklung elektronischer Transaktionen erfordert Vertrauen in die Identität und Authentizität des Gegenübers. Die staatlich anerkannte, elektronische Identität (E-ID) ermöglicht den Nutzerinnen und Nutzern eine eindeutige, sichere sowie benutzerfreundliche Identifizierung im Internet. Davon werden sowohl Konsumenten als auch Anbieter von Online-Diensten gleichermaßen profitieren. Weiter soll die E-ID auch im Verkehr mit den Behörden zur Anwendung kommen (E-Government). Der Nationalrat behandelt dieses Geschäft als Erstrat. Die Rechtskommission empfiehlt das Gesetz zur Annahme, jedoch stehen noch einige Anträge zur Debatte.

Die SBVg stellt sich hinter die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufgabentrennung von Staat und Privatwirtschaft. Die Einführung einer E-ID wird von der SBVg als wichtigen Schritt in der Digitalisierung sowohl von Geschäftsbeziehungen, Interaktionen zwischen Privaten, aber auch bei Behördengängen betrachtet. Die Anträge der Minderheit, inkl. den Rückweisungsantrag an den Bundesrat, lehnt die SBVg klar ab. Den Anträgen der Mehrheit kann die SBVg bis auf zwei Ausnahmen folgen. So empfiehlt die SBVg bei Art. 15 betreffend den Pflichten dem Bundesrat zu folgen. Aus der Sicht der Bankiervereinigung sollte keine Pflicht zur Ausstellung einer E-ID eingeführt werden, da dies einen zu grossen Eingriff in die wirtschaftlichen Freiheiten des Identity Provider bedeuten würde.

Bezüglich Artikel 29 begrüsst die SBVg explizit, dass bestehende Identifikationseinheiten (bspw. die Identifizierung gemäss VSB) als Basis für die E-ID anerkannt werden, regt jedoch an, auf die vorgesehene Befristung zu verzichten. Die Übergangsfristen sollten komplett gestrichen werden. Sollte dies nicht erwünscht sein, unterstützt die SBVg den Antrag der Mehrheit, die Übergangsfrist auf drei Jahre zu verlängern. Im Rahmen der Geldwäscherei-Bekämpfung findet bereits eine national und international streng regulierte sowie allseits anerkannte Identifizierung statt. Es macht aus Kosten-, Effizienz- und Verbreitungsgründen Sinn, diese Identifizierung auch für die E-ID generell als genügend bzw. gleichwertig zu anerkennen und entsprechend auf eine Befristung der Anerkennung zu verzichten. Eine Befristung respektive eine Regelung im Rahmen einer Übergangsbestimmung wird denn auch in verwandten Rechtsgebieten - wie der vom Bundesrat und dem Parlament erlassenen Gesetzgebung über die elektronische Signatur, ZertES - nicht vorgesehen. Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb der Rückgriff auf eine nach anerkannten und strengen Standards durchgeführte Kundenidentifikation nur während einer kurzen Zeit von 2 oder 3 Jahren ermöglicht werden sollte.

Position SBVg: Annahme des Bundesgesetzes mit Anpassung

Die SBVg unterstützt die rechtliche Regelung der Einführung einer elektronischen Identität. Damit kann der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft begegnet werden. Die

Aufgabentrennung zwischen Staat und Privatsektor begrüsst die SBVg explizit. Der Vorschlag des Bundesrates ist wirtschaftsfreundlich ausgestaltet. Bei Artikel 29 sollte aus Sicht der SBVg bestehende Identifikationseinheiten (bspw. die Identifizierung gemäss VSB) als Basis für die E-ID unbefristet anerkannt werden. Da im Rahmen der Geldwäscherei-Bekämpfung bereits eine national und international streng regulierte sowie allseits anerkannte Identifizierung stattfindet, macht es aus Kosten-, Effizienz- und Verbreitungsgründen Sinn, diese Identifizierung auch für die E-ID generell als genügend bzw. gleichwertig zu anerkennen und entsprechend auf eine Befristung der Anerkennung zu verzichten.